

Ausfertigung

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Kaufering

(Sondernutzungssatzung – SNS)

vom 10.01.2001

Auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes –BayStrWG- i. d. F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) und § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG- i. d. F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) erläßt die Gemeinde Kaufering folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an

- a) Gemeindestraßen
- b) sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Baulast der Gemeinde Kaufering
- c) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen

mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Veranstaltungen der Gemeinde Kaufering und ihrer Eigenbetriebe.

§ 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze (=Straße) liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus benutzt, d.h. nicht überwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

- (3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrs-Ordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde.
- b) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- c) Plakatständer im Verkehrsraum oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen zur Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragssteller für Volksbegehren/Volksentscheid bzw. Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid innerhalb von 6 Wochen vor einer Wahl, einem Volksbegehren/Volksentscheid oder einem Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid. Diese Plakatständer sind unverzüglich nach dem Ereignis zu entfernen. Nicht zulässig ist das Anbringen von Plakatständern an Bäumen sowie an vorfahrtsregelnden Beschilderungen und an Beschilderungen von Fußgängerüberwegen.

- (2) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

- (3) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt hiervon unberührt. Ebenso gelten für zulassungsfreie Sondernutzungen die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichen Recht (Sondernutzungserlaubnis) zugelassen.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Gemeinde gestellt werden muß, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung einer Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

§ 8 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Sondernutzung das Ortsbild leidet.

§ 9 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung auch im Rahmen der erteilten Erlaubnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen Anlagen oder Gegenstände auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 12 Haftung und Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung der von ihm angebrachten Sondernutzungsanlagen; er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.

§ 13 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach den kostenrechtlichen Bestimmungen zu entrichten.

- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vor-schüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 14 Übergangsregelung

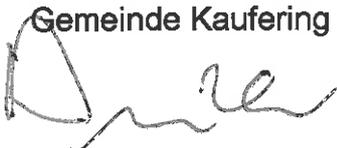
- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2001 in Kraft.

Kaufering, 10.01.2001

Gemeinde Kaufering



Dr. Klaus Bühler
1. Bürgermeister

